Stand 10.04.2026

SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An die Entsorgungsunternehmen
Sachsen-Anhalts

Referat
Kreislauf- und Abfallwirtschaft,
Bodenschutz

besonderes elektronisches
Behördenpostfach (beBPo):
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Halle, 10.04.2026

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Frau Kubíková

Jana.Kubikova@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2267

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.04.2024 i. V. m. der Verordnung EG Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen (VO (EG) 1013/2006)

Hier: Einstufung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und von Elektromotoren für die Zwecke der grenzüberschreitenden Verbringung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2025 sind umfassende Änderungen der europäischen Rechtsvorschriften zur grenzüberschreitenden Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Kraft getreten. Hintergrund dieser Anpassungen sind die jüngsten Änderungen des Basler Übereinkommens, welche die Europäische Union mit zwei delegierten Verordnungen (VO (EU) 2024/3229 und VO (EU) 2024/3230) vollständig in das EU-Abfallverbringungsrecht überführt hat.

Die neuen Regelungen führen insbesondere aktualisierte Abfallcodes für gefährliche und nicht gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte ein, harmonisieren die Einstufungskriterien und verschärfen die Bestimmungen für Im- und Exporte, insbesondere gegenüber Nicht-OECD-Staaten.

Vor der vorgesehenen grenzüberschreitenden Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von ausgebauten Elektromotoren ist eine rechtskonforme Einstufung dieser Abfälle erforderlich.

Hiermit möchte ich auf folgende Schlussfolgerungen in Bezug auf das Begriffsverständnis „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ i. R. d. Basel-Codes

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

A1181 bzw. Y-Codes Y49 in Anhang V der VO (EG) 1013/2006 bzw. der VO (EU) 2024/1157 hinweisen:

1. Im Rahmen der Anwendung der VO (EU) 2024/1157 gilt, wegen der Überführung des Basel-Codes A1181 und Y-Codes Y49 in den Anhang V der VO (EG) 1013/2006 bzw. VO (EU) 2024/1157 das Begriffsverständnis für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus den Technical Guidelines des Basel Übereinkommens für ebendiese Codes.
2. Von dem Basel-Code A1181 bzw. von dem Y-Code Y49 werden alle Elektro- und Elektronik-Altgeräte (einschl. daraus durch Trennen oder Entfernen gewonnenen Teile) erfasst, unabhängig davon, ob diese vormals aus Elektrogeräten oder aus sonstigen Geräten und Anlagen (auch Fahrzeugen) stammen, die nicht als Elektrogerät eingestuft sind.
3. Der Basel-Code A1181 und der Y-Code Y49 erfassen sowohl das gesamte (unzerlegte) ausgebaute Elektro- bzw. Elektronikaltgerät sowie daraus durch Trennen bzw. Entfernen erlangte Teile.

Im Zusammenhang mit der **Einstufung von Elektromotoren und Elektromotorbestandteilen unter den Y-Code Y49** für die Zwecke der grenzüberschreitenden Abfallverbringung sind folgende Feststellungen zu beachten:

1. Anhang V Teil I Liste B der VO (EU) 2024/1157 (entspricht Anlage IX des Basler Übereinkommens) hat keine Bezüge zu Anhang IIIA der VO (EU) 2024/1157 und kann somit auch die darin aufgeführten Gemische nicht umfassen.
2. Weder in Anhang V Teil 2 Liste A noch in Anhang V Teil I Liste B der VO (EU) 2024/1157 liegen Einzeleinträge vor, unter denen Motoren und metallische Motorbestandteile, die aus zwei oder mehr Metallsorten bestehen, eingestuft werden können.
3. Die Definition des „Abfallgemischs“ gemäß Artikel 3 Nr. 1 der VO (EU) 2024/1157 umfasst nur durch Vermischung separater Abfallsorten entstandene Gemische, nicht aber fest miteinander verbundene Bestandteile verschiedener Metallsorten.
4. Elektromotoren und deren Bestandteile, die aus zwei oder mehr untereinander fest verbundener Metallsorten bestehen, können nicht als Gemisch angesehen werden, das unter einen der Punkte in Anhang IIIA der VO (EU) 2024/1157 fällt.

Ich bitte Sie, die vorstehenden Hinweise bei der Vorbereitung der geplanten Verbringungen zu berücksichtigen. Eine sorgfältige und nachvollziehbare Einstufung der betroffenen Abfälle trägt maßgeblich zu einer rechtssicheren Abwicklung sowie zur Umwelt- und Ressourcenschonung bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Kubíková